



Luxemburg, 30. Mai 2018

PRESSEMITTEILUNG 04/2018

Urteil in der Rechtssache E-6/17 *Fjarskipti hf. J. Síminn hf.*

PRIVATE DURCHSETZUNG VON ARTIKEL 54 DES EWR-ABKOMMENS – MISSBRAUCH IN FORM VON MARGIN SQUEEZE IM TELEKOMMUNIKATIONSSEKTOR

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm vom Bezirksgericht Reykjavík (Héraðsdómur Reykjavíkur) zur Auslegung von Artikel 54 des EWR-Abkommens vorgelegt wurden.

Fjarskipti hf. (im Folgenden: Fjarskipti) und Síminn hf. (im Folgenden: Síminn) erbringen allgemeine Telekommunikationsdienstleistungen in Island. Im Jahr 2012 stellte die isländische Wettbewerbsbehörde fest, dass Síminn unter anderem gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstossen hat, indem es eine rechtswidrige Kosten-Preis-Schere („margin squeeze“) bei Festsetzung des Terminierungsentgelts für ihre Wettbewerber, u.a. auch für Fjarskipti, angewendet hat. Terminierungsentgelt bezeichnet das Entgelt welches für die Zustellung eines Anrufes, der in einem Mobilfunknetz beginnt und in einem anderen Netz endet, entrichtet werden muss. Die Entscheidung gegen Síminn wurde im Berufungsverfahren bestätigt und 2013 rechtskräftig.

Fjarskipti brachte vor, überhöhte Terminierungsentgelte bezahlt zu haben und verlangte unter Berufung auf die rechtskräftige Entscheidung gegen Síminn Schadensersatz. Síminn wies diese Behauptung zurück. Fjarskipti erhob beim vorliegenden Gericht Klage. Mit seiner Klage brachte Fjarskipti vor, dass jedermann, der aufgrund einer Verletzung von Artikel 54 des EWR-Abkommens einen Verlust oder Schaden erlitten hat, in der Lage sein muss Schadenersatz zu erhalten. Ausserdem kann sich Fjarskipti im Zusammenhang mit seiner Klage auf die rechtskräftige Entscheidung gegen Síminn berufen. Síminn erhob Gegenklage mit der es vorbrachte, dass auch Fjarskipti überhöhte Terminierungsentgelte von Síminn verlangt habe, welche einen höheren Betrag darstellten als von Fjarskipti in seiner Klage begehrt. Im Ausgangsverfahren brachte Síminn vor, dass die rechtskräftige Entscheidung keine Bindungswirkung für die Beurteilung eines Schadenersatzanspruches entfaltet sowie dass sein Verhalten keinen unrechtmässigen „margin squeeze“, der gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstösst, darstellt. Einer der vorgebrachten Gründe war, dass Fjarskipti höhere Terminierungsentgelte als Síminn verlangt habe.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine natürliche oder juristische Person in der Lage sein muss, sich auf Artikel 54 des EWR-Abkommens zu berufen, da diese Bestimmung Teil des innerstaatlichen Rechts ist oder in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, um Schadensersatz für die Verletzung dieser Bestimmung vor den nationalen Gerichten erlangen zu können. Für die Beurteilung eines solchen Schadenersatzverfahrens durch ein Gericht ist es nicht erforderlich, dass die nationale Wettbewerbsbehörde eine Verletzung mit rechtskräftiger Entscheidung festgestellt hat. Wenn eine solche rechtskräftige Entscheidung vorliegt, verlangt das EWR-Recht nicht, dass die nationalen Gerichte in einem nachfolgenden Verfahren an diese Entscheidung gebunden sind. In Ermangelung einer einschlägigen Regelung des EWR-Rechts über das Verfahren und die Rechtsbehelfe für Verletzungen von Wettbewerbsrecht ist es Teil

der Verfahrensautonomie jedes EWR-Staates, unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes detaillierte Bestimmungen zum Stellenwert einer rechtskräftigen Entscheidung niederzulegen.

Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass der Umstand, dass das marktbeherrschende Unternehmen selbst verpflichtet ist Terminierungsentgelte von anderen Anbietern zu einem Preis zu beziehen der höher als der eigene Preis ist, nicht ausschliesst, dass die Preisbildungspraxis des marktbeherrschenden Unternehmens einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 54 EWR-Abkommen in Form eines „margin squeeze“ darstellt. Darüber hinaus reicht für die Feststellung eines unrechtmässigen „margin squeeze“, dass das betreffende Unternehmen auf dem relevanten Vorleistungsmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Es ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen auch auf dem relevanten Endkundenmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.